

► Kostenrecht

In der PKH muss nicht 19 Prozent billiger gearbeitet werden

| Der im Wege der PKH beigeordnete Rechtsanwalt hat gegen die Staatskasse einen Anspruch auf Festsetzung der Umsatzsteuer, auch wenn die von ihm vertretene Partei vorsteuerabzugsberechtigt ist. |

Nach Ansicht des OLG Braunschweig (7.8.17, 2 W 92/17, Abruf-Nr. 196560) wird mit der Beiordnung zwischen dem Hoheitsträger, der die Beiordnung vorgenommen hat, und dem beigeordneten Rechtsanwalt ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis begründet. Die Landeskasse tritt als Vergütungsschuldner an die Stelle der bedürftigen vertretenen Partei. Diese muss die Umsatzsteuer entrichten. Entscheidend ist also nur, ob der Rechtsanwalt gegen seinen Mandanten einen Anspruch auf Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG hat. Wichtig ist die Frage, wenn die vertretene bedürftige Partei nicht mehr leistungsfähig ist, d. h., hier der Anspruch aus Nr. 7008 VV RVG nicht realisiert werden kann.

PRAXISHINWEIS | Die Frage ist umstritten. Nach a. A. – etwa des OLG Celle (JurBüro 14, 20) – ist eine Gleichstellung mit dem Kostenfestsetzungsverfahren angezeigt, in dem die Vorsteuerabzugsberechtigung der Partei den Vergütungsanspruch kürzt. Diese müssen Sie dann bei der Partei einfordern, die sie gegenüber dem Finanzamt geltend macht.

► Kostenrecht

Glaubhaftmachung zum Nachweis der vollen Terminsgebühr

| Ergeht im Verhandlungstermin gegen den säumigen Gegner ein Versäumnisurteil, entsteht für den Anwalt eine volle Terminsgebühr nur, wenn über den Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils hinaus eine inhaltliche Erörterung stattgefunden hat. |

Nach § 104 Abs. 2 S. 1 ZPO muss der Anfall der Gebühr glaubhaft gemacht werden. Die Form der Glaubhaftmachung richtet sich nach § 294 ZPO. Neben die förmlichen präsenten Beweismittel der ZPO, etwa eine Urkunde, tritt noch die eidesstattliche Versicherung. Das OLG Frankfurt (24.7.2017, 6 W 47/17, Abruf-Nr. 197688) lässt zur Glaubhaftmachung auch eine anwaltliche Versicherung ausreichen. Nach seiner Ansicht muss sich die Erörterung nicht aus dem Sitzungsprotokoll ergeben.

PRAXISHINWEIS | Ungeachtet dessen sollten Sie immer darauf bedacht sein, dass im Protokoll der mündlichen Verhandlung zumindest notiert ist „Der Vorsitzende führte in den Sach- und Streitstand ein, der dann mit den Parteien und/oder Parteivertretern erörtert wurde.“ Gegebenenfalls sollten Sie beantragen, dass das Protokoll zu berichtigen ist (§ 164 ZPO). Selbst wenn das Gericht dies ablehnt, ergibt sich meist aus dem Hinweis des Gerichts, dass die Sache erörtert wurde.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 196560

**So sollten Sie
vorgehen**



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 197688

**Protokollberichtig-
ung beantragen**